

Verbandssatzung

vom 31.03.2010

Auf Grundlage des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 31.03.2010 die Verbandssatzung des Zweckverbandes KÜHLUNG, Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung wie folgt erlassen:

Satzungsinhalt

- § 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Mitglieder, Verbandsgebiet
- § 2 Siegel
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Aufgaben des Vorstandes
- § 9 Einberufung und Geschäftsführung des Vorstandes
- § 10 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 11 Vorstand
- § 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 13 Deckung des Finanzbedarfes
- § 14 Rücklagen
- § 15 Änderung der Satzung
- § 16 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern
- § 17 Aufhebung des ZVK
- § 18 Entschädigung
- § 19 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Mitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen: Zweckverband KÜHLUNG Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung. Die Kurzbezeichnung lautet ZVK.
- (3) Sitz des ZVK ist Bad Doberan.
- (4) Der ZVK unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung mit eigener Geschäftsführung.
- (5) Dem ZVK gehören die in der fortlaufend aktualisierten Anlage unter Teil A und Teil B aufgeführten Städte, Gemeinden und Ämter an.
- (6) Das Verbandsgebiet umfasst das geografische Gebiet seiner Mitglieder.

§ 2 Siegel

Der ZVK führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift: ZWECKVERBAND KÜHLUNG.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der ZVK übernimmt folgende, ihm durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen übertragenen, Aufgaben:
 - a) die Aufgaben der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung für seine in der Anlage gemäß § 1 Abs. 5 unter Teil A genannten Mitglieder; hierfür übt er das Satzungsrecht aus;
 - b) die Aufgabe der Errichtung und der Fortführung eines geografischen Informationssystems (GIS) für seine in der Anlage gemäß § 1 Abs. 5 unter Teil B genannten Mitglieder.
- (2) Er ist berechtigt, andere Aufgaben im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zu übernehmen. Vorschriften über besondere Formen kommunaler Zusammenarbeit bleiben unberührt.
- (3) Bestehende Mitgliedschaften oder Beteiligungen der Mitglieder in oder an Unternehmen und Verbänden, die den gleichen oder ähnlichen Aufgaben dienen wie die dem ZVK übertragenen Aufgaben, bleiben unberührt, es sei denn, sie sollen dem ZVK übertragen werden. In letzterem Fall sind die Verbandsmitglieder zu den erforderlichen Rechtshandlungen verpflichtet.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der ZVK Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (5) Im Rahmen seiner Aufgabenstellung kann der ZVK auch Teilaufgaben auf vertraglicher Grundlage für andere Aufgabenträger übernehmen.
- (6) Der ZVK ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgaben zur Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung benachbarte Gemeinden und Sonderabnehmer, die nicht Mitglieder des ZVK sind, aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder besonderer Verträge zu bedienen und die Betriebsführung gleichgelagerter Einrichtungen zu übernehmen.
- (7) Der ZVK dient dem öffentlichen Wohl und erstrebt keinen Gewinn.

§ 4 Organe

Organe des ZVK sind: 1. Verbandsversammlung
2. Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des ZVK.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung sowie das Stimmrecht regeln sich nach § 156 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V).
 - a) Für die in der Anlage gemäß § 1 Abs. 5 unter Teil A genannten Mitglieder gilt folgende Stimmverteilung: Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme zuzüglich einer Stimme je volle 1.000 Einwohner der entsprechenden Gemeinde. Der jeweilige Vertreter des Verbandsmitgliedes verfügt über den Stimmanteil. Maßgebend für die Verteilung der Stimmen des jeweiligen Jahres sind die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Vorjahres (§ 171 Abs. 1 KV M-V).
 - b) Für die in der Anlage gemäß § 1 Abs. 5 unter Teil B genannten Mitglieder gilt folgende Stimmverteilung: Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Der jeweilige Vertreter des Verbandsmitgliedes verfügt über die Stimme.
 - c) Beschlüsse werden separat für die unter § 3 Abs. 1 Buchst. a) genannten Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - einerseits - und für die unter § 3 Abs. 1 Buchst. b) genannte Aufgabe der Errichtung und Fortführung eines geografischen Informationssystems (GIS) - andererseits - gefasst.
 - d) Bei den Beschlüssen, die sich auf die unter § 3 Abs. 1 Buchst. a) genannten Aufgaben beziehen, sind die in der Anlage gemäß § 1 Abs. 5 unter Teil B aufgeführten Mitglieder von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
 - e) Bei den Beschlüssen, die sich auf die unter § 3 Abs. 1 Buchst. b) genannte Aufgabe beziehen, sind die in der Anlage gemäß § 1 Abs. 5 unter Teil A aufgeführten Mitglieder von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
 - f) Bei der Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung auf der konstituierenden Sitzung, jeweils nach einer Kommunalwahl, erhält jedes Mitglied, unabhängig von der Anzahl der übertragenen Aufgaben, nur eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung tritt spätestens drei Monate nach einer Kommunalwahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung wählt unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden. Wer die meisten Stimmen auf sich vereint, ist gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Das älteste Mitglied verpflichtet den Vorsitzenden mit Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und übergibt ihm die Leitung der Sitzung. Unter Leitung des Vorsitzenden werden der 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt. Die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Der Vorsitzende verpflichtet die Stellvertreter durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des ZVK gem. §157 Abs.2 KV M-V i.V.m. § 22 Abs.3, 4 KV M-V, soweit sie diese Aufgaben nicht entsprechend dieser Satzung dem Verbandsvorstand oder dem Verbandsvorsteher übertragen hat.

- (2) Sie kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf den Vorstand oder den Vorstandsvorsteher übertragen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (3) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der Versammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören neben dem Vorstandsvorsteher 8 weitere Mitglieder an.
- (2) Die weiteren Mitglieder werden von der Versammlung gewählt. Mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder muss der Versammlung angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Tätigkeitszeitraum der Vorstandsmitglieder, soweit sie Mitglieder der Versammlung sind, ist an die Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Städte und Gemeinden gebunden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand werden folgende Aufgaben übertragen:
 1. Vorbereitung der Beschlüsse der Versammlung,
 2. Zustimmung zum Erwerb von Vermögensgegenständen und die Verfügung hierüber in den Wertgrenzen von 25.000,00 bis 100.000,00 EUR, soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist,
 3. Zustimmung zur Hingabe von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR,
 4. Zustimmung zur Aufnahme von Krediten bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 EUR beim Einzelkredit,
 5. Zustimmung zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOB oder VOL über einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR, soweit der Auftrag aus besonderen Gründen nicht dem billigsten Bieter übertragen werden soll,
 6. Zustimmung zur Errichtung und Übernahme sowie der Beteiligung an anderen Unternehmen bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR,
 7. Zustimmung zum Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von 25.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR,
 8. Zustimmung zu sonstigen verpflichtenden Vertragserklärungen innerhalb der Wertgrenzen von 25.000,00 EUR bis 100.000,00 EURsoweit diese Angelegenheiten nicht Gegenstand des genehmigten Wirtschaftsplans sind.
- (2) In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der Vorstand an Stelle der Versammlung. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Versammlung.

§ 9

Einberufung und Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand ein. Der Vorstand wird einberufen, sobald es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder, ein Drittel der Mitglieder bzw. der Vorstandsvorsitzende unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, in dringenden Fällen soll die Frist drei Tage nicht unterschreiten. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Der Vorstandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest, sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (3) Die Geschäftsordnung der Versammlung gilt in entsprechender Anwendung.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Ehrenamtlich tätig sind der Vorsitzende sowie der 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Versammlung, der 1. und 2. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden, die Mitglieder des Vorstandes und die Vertreter der Mitglieder der Versammlung.
- (2) Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, Rechte, Verschwiegenheits- und Treuepflichten sowie Ausschließungsgründe gelten die Bestimmungen der KV M-V.

§ 11

Vorstandsvorsitzende

- (1) Der Vorstandsvorsitzende wird für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Versammlung mit der Mehrheit aller Mitglieder gewählt. Die Regelungen des § 159 i.V.m. § 31 KV M-V gelten entsprechend.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er wird für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenbeamten ernannt.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Verwaltung des ZVK nach den Grundsätzen und Richtlinien der Versammlung und im Rahmen der ihm bereitgestellten Mittel. Er entscheidet in eigener Zuständigkeit in allen Angelegenheiten, für die nicht die Versammlung oder der Vorstand zuständig ist. Er übt gegenüber den Beamten, Angestellten und Arbeitern des ZVK die Befugnisse des Dienstvorgesetzten aus.
- (4) Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt diese sowie die Beschlüsse der Versammlung aus. Er hat die Versammlung und den Vorstand über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Versammlung bzw. des Vorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstandsvorsitzende anstelle der Versammlung bzw. des Vorstandes. Diese Eilentscheidungen bedürfen der Genehmigung der Versammlung bzw. des Vorstandes.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstandsvorsitzende eines Geschäftsführers.
- (6) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode einen 1. und 2. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden. Sie sind für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten zu ernennen. Beide Stellvertreter bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger, längstens aber sechs Monate, im Amt.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende ist gesetzlicher Vertreter des ZVK.

- (8) Erklärungen, durch die der ZVK verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Analog gilt dieses auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Für Erklärungen des ZVK bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR genügt die Unterschrift des Vorstandsvorstehers.
- (9) Verträge des ZVK mit Mitgliedern der Versammlung, des Vorstandes sowie mit dem Vorstandsvorsteher, seinen Stellvertretern und leitenden Mitarbeitern des ZVK bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Versammlung, soweit die Wertgrenze von 1 Mio. EUR überschritten wird; bis zu dieser Wertgrenze genügt die Genehmigung durch den Vorstandsvorsteher. Eine Genehmigung des Vorstandsvorstehers von Verträgen des ZVK mit dem Vorstandsvorsteher ist ausgeschlossen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verträge des ZVK mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 1 genannten Personen vertreten werden.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des ZVK gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfes für die Erfüllung der in § 3 Abs. 1 Buchst. a) genannten Aufgaben gilt Folgendes:
- a) Zur Deckung der Aufwendungen des ZVK bei der Erfüllung der in § 3 Abs. 1 Buchst. a) genannten Aufgaben dienen Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen des ZVK, die dem Kostendeckungsprinzip entsprechen sollen. Ein etwaiger Jahresverlust kann nur dann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn nach der Finanzplanung Gewinne zu erwarten sind; andernfalls ist er aus Haushaltsmitteln der in der Anlage gemäß § 1 Abs. 5 unter Teil A aufgeführten Mitglieder abzudecken. Sollte danach der Verlust aus Haushaltsmitteln dieser Mitgliedsgemeinden gedeckt werden müssen, erhebt der ZVK eine Umlage.
Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl der einzelnen Mitgliedsgemeinde zur Zahl der Einwohner aller in der Anlage gemäß § 1 Abs. 5 unter Teil A aufgeführten Mitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich sind die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Vorjahres.
 - b) Zur Deckung der Aufwendungen des ZVK im Bereich der zentralen öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung, die nicht im Sinne des Buchst. a) gebühren- oder beitragsfähig sind, erhebt der ZVK aufwandsbezogene Umlagen gegenüber den in der Anlage gemäß § 1 Abs. 5 unter Teil A aufgeführten Mitgliedern als Träger der Straßenbaulast. Maßstab für die Umlage sind die vom ZVK ermittelten Betriebs- und Unterhaltungskosten dividiert durch die an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen befestigten öffentlichen Verkehrsflächen. Die Umlage wird pro m² der befestigten öffentlichen Verkehrsflächen, die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, erhoben. Umlagezeitraum ist jeweils das Kalender- bzw. Haushaltsjahr.
 - c) Die Höhe des Stammkapitals des ZVK wird für die Bereiche der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf jeweils 500.000,00 EUR festgesetzt. Der Anteil der in der Anlage gemäß § 1 Abs. 5 unter Teil A genannten Mitglieder am Stammkapital regelt sich entsprechend des Umlageschlüssels in Buchst. a).
- (2) Zur Deckung des Finanzbedarfes für die Erfüllung der in § 3 Abs. 1 Buchst. b) genannten Aufgabe gilt Folgendes:

- a) Zur Deckung der Aufwendungen des ZVK bei der Erfüllung der in § 3 Abs. 1 Buchst. b) genannten Aufgabe erhebt der ZVK von den in der Anlage gemäß § 1 Abs. 5 unter Teil B genannten Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen dieser Mitglieder zueinander und dem Verhältnis der auf die Gebiete dieser Mitglieder entfallenden Fläche bemessen. Dazu werden die auf ein Mitglied entfallenden Anteile der Einwohnerzahlen mit den auf dieses Mitglied entfallenden Anteilen der Flächen addiert und zur Ermittlung des Umlageschlüssels durch zwei geteilt. Maßgeblich sind die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Vorjahres. Die Gesamtumlagenhöhe wird jährlich im Haushaltsplan des ZVK festgeschrieben. Umlagezeitraum ist jeweils das Kalender- bzw. Haushaltsjahr.
- b) Soweit die unter § 3 Abs. 1 Buchst. b) genannte Aufgabe der Errichtung und Fortführung eines geografischen Informationssystems (GIS) der Erfüllung der unter § 3 Abs. 1 Buchst. a) genannten Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung dient, sind die dafür entstehenden Kosten als Eigenanteil des ZVK von den gemäß Buchst. a) umzulegenden Aufwendungen in Abzug zu bringen.
- c) Erbringt der ZVK in einem Kalender- bzw. Haushaltsjahr Leistungen, die ausschließlich oder in besonders hohem Maße (75 % oder mehr) nur einem Mitglied zustatten kommen, so sind diese Kosten allein von diesem Mitglied zu tragen. Sie werden als Sonderumlage zum 31.12. des jeweiligen Kalender- bzw. Haushaltsjahres berechnet.

§ 14 Rücklagen

Der ZVK hat Überschüsse, soweit sie nicht der Verlustabdeckung dienen, einer Rücklage zuzuführen. Nicht verbrauchte Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die der ZVK erhalten hat, sollen, soweit sie nicht zur Verlustabdeckung dienen, gleichfalls einer Rücklage zugeführt werden, wenn die den Zuschuss gewährende Stelle nichts anderes bestimmt.

§ 15 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere über die Aufnahme oder den Austritt von Verbandsmitgliedern, bedürfen einer Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Versammlung.

Beschlüsse, die die Verbandsaufgaben, die Aufnahme- oder Austrittsmodalitäten für Gemeinden oder den Maßstab für die Beteiligungsquote betreffen sowie Beschlüsse über den Ausschluss von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl.

§ 16 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der ZVK kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Die Aufnahme wird mit Ablauf des auf die Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses der Versammlung folgenden Tages wirksam. Das beigetretene Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle Anlagen, Einrichtungen und Beteiligungen auf den ZVK für den Aufgabenbereich zu übertragen, der durch die Beitrittserklärung auf den ZVK übergegangen ist. Der ZVK tritt als Rechtsnachfolger in alle Verträge ein, die das beigetretene Verbandsmitglied mit Dritten geschlossen hat, soweit sich der Vertragsinhalt auf die übertragenen Aufgaben erstreckt. Ist der Beitritt zum ZVK rechtsverbindlich bewirkt, so sind auch die dinglichen Benutzungsrechte an Grundstücken auf den ZVK für die übertragenen Aufgabenbereiche sowie das entsprechende Satzungsrecht übergegangen.

- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes muss durch Vorlage eines entsprechenden Beschlusses bei der zuständigen Beschlusskörperschaft schriftlich beantragt werden. Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, die Entschädigung der im ZVK verbleibenden Mitglieder, für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile, geregelt ist sowie die sonst infolge des Austritts erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.
- (3) Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes kann vom Vorstand beantragt werden, wenn das Verbandsmitglied die übernommenen Pflichten aus dem Vertrag bzw. der Beitrittserklärung oder der Verbandssatzung nicht erfüllt und trotz zweimaliger Anmahnung die Mängel nicht heilt oder in anderer Weise durch Handlungen anderer Verbandsmitglieder unzumutbar belastet.
- (4) Der Austritt einer Gemeinde ist nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. § 163 Abs.1 i.V.m. § 152 Abs.4 Satz 2 und 3 KV M-V mit der öffentlichen Bekanntmachung der geänderten Verbandssatzung bewirkt. Das ausscheidende Verbandsmitglied kann seine Einlagen nach Wirksamwerden des Ausscheidens zurückverlangen. Eine Verzinsung findet nicht statt. Sacheinlagen werden zum Restbuchwert erstattet. Die Bestimmungen des § 14 bleiben unberührt. Hat der ZVK Anlagen oder Einrichtungen ausschließlich für das ausscheidende Verbandsmitglied errichtet, so gehen diese auf Verlangen in dessen Eigentum über. Die Bewertung der zu übernehmenden Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage des Restbuchwertes; Verbandseinlagen werden auf den Übernahmepreis verrechnet. Ein Unterschiedsbetrag ist auszugleichen.
- (5) Aufnahme, Austritt und Ausschluss ist durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln. Diese bedarf in jedem Fall der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 17 Aufhebung des ZVK

- (1) Der ZVK kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Diese bedarf in jedem Fall der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der ZVK gilt auf jeden Fall als aufgehoben, wenn sich die Mitgliederzahl auf nur ein Mitglied verringert hat.
- (2) Wird der ZVK aufgelöst, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern wie folgt:
 1. Zunächst sind den Verbandsmitgliedern die Bareinlagen, die von ihnen geleistet worden sind, zurückzuzahlen. Sacheinlagen werden mit dem Restbuchwert angesetzt. Für Einlagen, die in der Leistung der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann Ersatz nicht geleistet werden.
 2. Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter den Verbandsmitgliedern aufgeteilt. Dazu wird zunächst das Vermögen den verschiedenen in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten Aufgaben zugeordnet. Dann wird das zugeordnete Vermögen nach dem Verhältnis der Berechnung der Umlagen gem. § 13 verteilt.
- (3) Im Falle der Aufhebung muss der ZVK das Grundbuch, das Wasserbuch und andere öffentliche Bücher berichtigen lassen.
- (4) Zur Aufhebung und Abwicklung des ZVK sind ein oder mehrere Abwickler vorzusehen. Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten der Abwickler und ihrer Befugnis, den ZVK zu vertreten, finden die Vorschriften der §§ 268 – 270 des Aktiengesetzes vom 06. September 1965 (BGBl. I S. 1089) sinngemäß Anwendung.

- (5) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des ZVK erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamten, Angestellten und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Vertrages über die Auflösung des ZVK.

§ 18 Entschädigung

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie Reisekostenvergütung für die ehrenamtlich Tätigen und die Stellvertreter werden nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung in den nachfolgenden Absätzen geregelt.

(1) Aufwandsentschädigung

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung von monatlich 90 v. H. des Höchstsatzes.
2. Den Stellvertretern des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den Stellvertretern des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Entschädigung gemäß Ziffer 1 gewährt.

(2) Sitzungsgeld

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse, denen Sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 v.H. des Höchstsatzes.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, die Vertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung - für die Dauer der Vertretung - , der Verbandsvorsteher und die Stellvertreter des Verbandsvorstehers - für die Dauer der Vertretung - erhalten kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse.

(3) Entgangener Arbeitsverdienst

Empfängern von Aufwandsentschädigung nach Abs.1 und von Sitzungsgeld nach Abs.2 ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen. Bereitet der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes im Einzelfall besondere Schwierigkeiten, dann ist dem Antragsteller auch anhand anderer Belege (z.B. Steuerbescheid, Steuererklärung, Jahresbilanz o.ä.) glaubhaft gemachter Verdienstaussfall bis zur Höhe des Sitzungsgeldes zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(4) Reisekostenvergütung

1. Empfängern von Aufwandsentschädigung nach Abs.1 und von Sitzungsgeld nach Abs.2 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B Bundesreisekostengesetz zu gewähren.
2. Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen darf nicht neben Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des ZVK erfolgen im „OSTSEE ANZEIGER, STADT BAD DOBERAN UND UMGEBUNG“. Dieser erscheint wöchentlich und wird an alle Haushalte im Gebiet des ZVK verteilt. Der „OSTSEE ANZEIGER, STADT BAD DOBERAN UND UMGEBUNG“ ist über die Lokalredaktion Bad Doberan, Alexandrinenplatz 1a, 18209 Bad Doberan zu beziehen.
- (2) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder umfangreiche Texte Bestandteil der Bekanntmachung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Verbandsgebäude des ZVK, Kammerhof 4, 18209 Bad Doberan, zu den Dienststunden öffentlich ausgelegt werden. Die Auslegungsfrist beträgt 14 Tage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Auf die Auslegung ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen (Ersatzbekanntmachung). Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt eine Bekanntmachung durch schriftliche Einzelinformationen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

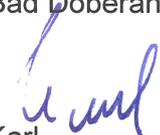
§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten mit Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft:

Verbandssatzung des ZVK vom 23.03.2004

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 01.07.2004, veröffentlicht am 02.08.2004 im amtl. Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan
2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 12.12.2005, veröffentlicht am 18.01.2006 im amtl. Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan
3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 03.03.2006, veröffentlicht am 22.03.2006 im amtl. Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan
4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 31.01.2008, veröffentlicht am 06.02.2008 im Bad Doberaner Anzeiger
5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25.08.2008, veröffentlicht am 27.08.2008 im Bad Doberaner Anzeiger
6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 01.10.2008, veröffentlicht am 08.10.2008 im Bad Doberaner Anzeiger
7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 02.02.2009, veröffentlicht am 11.02.2009 im Ostsee Anzeiger
8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 02.02.2009, veröffentlicht am 11.02.2009 im Ostsee Anzeiger
9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 17.07.2009, veröffentlicht am 29.07.2009 im Ostsee Anzeiger

Bad Doberan, 27.05.2010


Karl
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Verbandssatzung des Zweckverbandes KÜHLUNG

Mitglieder des Zweckverbandes KÜHLUNG

Anlage Teil A

Stadt Bad Doberan
Stadt Kühlungsborn, Ostseebad
Stadt Neubukow
Stadt Kröpelin
Stadt Rerik, Ostseebad
Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen
Gemeinde Alt Bukow
Gemeinde Bartenshagen-Parkentin
Gemeinde Bastorf
Gemeinde Biendorf
Gemeinde Börgerende-Rethwisch
Gemeinde Hohenfelde
Gemeinde Carinerland
Gemeinde Kirch Mulsow
Gemeinde Nienhagen, Ostseebad
Gemeinde Am Salzhaff
Gemeinde Reddelich
Gemeinde Retschow
Gemeinde Satow
Gemeinde Steffenshagen
Gemeinde Wittenbeck
Stadt Schwaan
Gemeinde Benitz
Gemeinde Bröbberow
Gemeinde Kassow
Gemeinde Rukieten
Gemeinde Vorbeck
Gemeinde Wiendorf

Anlage Teil B

Amt Bad Doberan-Land
Amt Neubukow-Salzhaff
Stadt Bad Doberan
Stadt Kühlungsborn, Ostseebad
Stadt Neubukow